



Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Registerverordnung PsyG

Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG)

Artikel 19 Gebühren¹

- ¹ Von Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden je nach Aufwand folgende Gebühren erhoben:
- a. eine einmalige Gebühr von maximal 2000 Franken: für den Beratungsaufwand, für die Programmierung der Standardschnittstelle, das Zertifikat sowie die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer und;
 - b. eine jährliche Gebühr von maximal 5000 Franken für den Support, die Zertifikats-erneuerung, die erweiterte Serverkapazität sowie für die Qualitätssicherung der Daten.
- ² Von der Gebührenpflicht befreit sind Nutzerinnen und Nutzer, die gleichzeitig Datenlieferantinnen und -lieferanten sind.
- ^{2bis} Für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- ³ Die Gebühren für die Nutzung der Daten nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b richten sich nach dem Aufwand, der für die Anonymisierung und Aufbereitung der Daten entsteht.
- ^{3bis} Wo sich die Gebühr nach Aufwand bemisst, beträgt der Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 90-200 Franken.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a:

Die Kosten nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a werden einmalig bei Anbindung an die Standardschnittstelle erhoben. Die Höhe des Betrags variiert je nach Beratungsaufwand (maximaler Betrag: 2'000 Franken). Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung.

Leistung	Betrag in CHF	Berechnungskriterium
Beratungsaufwand von max. 10 h à 100 Franken	1'000.--	nach Aufwand
Kosten für Zertifikat	50.--	fix pro Stück
Halbtägige Schulung für Nutzer/-innen (4,5 h)	950.--	fix pro Gesuchsteller

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a finden Sie in den Erläuterungen Registerverordnung PsyG unter folgendem Link: <https://www.bag.ad-min.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-berufe-im-gesundheitswesen/gesetzgebung-psychologieberufe.html>

¹ SR 935.816.3

² SR 172.041.1

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b:

Die Höhe des Betrags variiert je nach konsumierter Datenmenge (maximaler Betrag 5'000 Franken). Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende Juni. Der Preis pro Datensatz ist inklusive sämtliche in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b genannten Dienstleistungen.

Leistung		Betrag in CHF
Datensatz	1	0.06 ^{*1}
Zugang zu allen Daten	5'900	354.--
Zugang zu den Daten aller Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	5'900	354.--

*1: Als Berechnungsbasis dient der Datenbestand des PsyReg von Juni 2018.

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b finden Sie in den Erläuterungen Registerverordnung PsyG unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-berufe-im-gesundheitswesen/gesetzgebung-psychologieberufe.html>

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Absatz 2^{bis} und 3^{bis}:

Für die Bearbeitung des Antrags und die Verfügungserstellung wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Die Höhe dieser Gebühr variiert je nach Stundenansatz der ausführenden Person (90-200 Franken).

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Absatz 2^{bis} und 3^{bis} finden Sie in den Erläuterungen zur Registerverordnung PsyG unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-berufe-im-gesundheitswesen/gesetzgebung-psychologieberufe.html>